

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mitwoch, den 20 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 1 Fructidor VIII.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 15. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, auf die Petition des Distrikts Klettgau, den Canton Schaffhausen von Entrichtung der Staatsabgaben frezusprechen, indem er durch den Krieg besonders hart mitgenommen und sehr erschöpft worden sey;

In Erwägung, daß in diesem Canton keine andern als die indirekten Abgaben — die leichtesten und natürlichsten unter allen — gefordert worden sind, welches bereits auch in allen andern Cantonen, die, wie aus den Einquartierungs- und Lieferungs-Verzeichnissen zu ersehen, wenigstens eben so viel als der Canton Schaffhausen gelitten haben, ohne irgend eine Ausnahme geschehen ist;

In Erwägung, daß die Cantone von gleichem Schicksal auf eine gleiche Weise behandelt, und in gleichem Verhältnisse zum Unterhalte des Staates beizutragen angehalten werden müssen;

In Erwägung endlich, daß der Zustand der Staatskasse durchaus keine andere Begünstigung gestattet, als welche bereits zugestanden worden ist;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers, beschließt:

1. Ueber die Petition des Distrikts Klettgau zur Tagesordnung zu gehen.
2. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Proklamation des gesetzgebenden Rathes an die helvetische Nation, vom 16. August.

Helvetier! Der Vollz. Rath hat euch das Gesetz v. 8ten August verkündigt; die Veränderung, welche Kraft dieses Gesetzes in der Regierung vorgegangen und allein darum vorgenommen worden, damit die Nation desto geschwinder und sicherer die versprochene neue Verfassung mit den nothwendigen Gesetzen zu ihrer Einführung erhalte, muß nothwendig die Verschiebung der Wahlversammlungen, welche an der Herbst-Nachtgleiche hätten vor sich gehen sollen, zur Folge haben. Deswegen giebt der gesetzgebende Rath das Gesetz vom 16. August, dessen Ursachen in den Erwägungsgründen deutlich ausgedrückt sind.

Wenn also neue Wahlversammlungen einige Monate später statt haben werden, so ist diese Verfügung nur getroffen, damit sie nicht vergeblich und zwecklos gehalten werden. Nicht um diese Ausübung der unmittelbaren Volksrechte einzustellen, nur um sie zu der Zeit anzuordnen, wo sie für die Nation zweckmäßig und dem Wunsch derselben gemäß ausgeübt werden können, treffen wir diese Verordnung.

Der gesetzgebende Rath beehrt sich diesen Anlaß zu benutzen, um die ehrenvolle und angenehme Pflicht zu erfüllen, euch nicht nur seine Einsetzung, sondern seine Gesinnungen mitzutheilen.

Die Wunden zu heilen, welche Krieg und Revolution dem Vaterland geschlagen, dem Staat eine neue Verfassung zu geben, mit den Gesetzen begleitet, die zu ihrer Einführung nothwendig sind, das sind die Pflichten, welche die Mitglieder des gesetzgebenden Rathes so viel ihnen möglich seyn wird, zu erfüllen auf sich genommen haben.